

Aktuell

Aktuelles zur Gripeschutzimpfung

Durch Medieninformationen mehrerer Krankenkassen von Mitte Januar sowie einen Bericht des MDR-Fernsehens vom 28.01.2018 kann es bei Patienten zu Irritationen im Zusammenhang mit der Gripeschutzimpfung kommen. Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen im Überblick:

Trivalenter oder tetravalenter Grippeimpfstoff

Unverändert gilt die aktuelle Schutzimpfungsrichtlinie und auf deren Grundlage mit allen Kassen der Rabattvertrag über trivalente Impfstoffe. Der tetravalente Impfstoff ist nach wie vor in medizinisch begründeten Einzelfällen eine Leistung bei Patienten, die in dieser Saison noch nicht gegen Grippe geimpft wurden.

Nach der Veröffentlichung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (StIKo) im Epidemiologischen Bulletin 2/2018, künftig den tetravalenten Impfstoff zu verwenden, hat der Gemeinsame Bundesausschuss drei Monate Zeit, die Schutzimpfungsrichtlinie zu überarbeiten. Bis dahin gelten die oben beschriebenen Regelungen mit den Kassen weiter.

Einige Kassen gewähren tetravalenten Impfstoff als Satzungsleistung

Nach der erwähnten Veröffentlichung der StIKo-Empfehlung haben folgende in Thüringen aktive Krankenkassen Medien gegenüber erklärt, sie würden Ihren Mitgliedern tetravalenten Impfstoff im Rahmen einer Satzungsleistung gewähren, sofern Sie noch nicht gegen Grippe geimpft sind:

BARMER: Die BARMER teilte in einer Medieninformation mit, Ihre Mitglieder könnten, wenn sie dies wünschen, den Impfstoff auf dem Wege einer Privatverordnung erhalten und die Kosten entsprechend bei der Kasse geltend machen.

AOK PLUS und **Techniker:** Beide Kassen erklärten auf Medienanfrage, sie würden sich nach der Entscheidung des Arztes richten und „für alle ihre Versicherten die Kosten für den Gripeschutz übernehmen“.

Für alle anderen Kassen gilt die aktuelle Schutzimpfungsrichtlinie und damit die ganz oben beschriebene Regelung.

Wie sollten Sie verfahren, wenn Patienten den tetravalenten Impfstoff verlangen

Bitten Sie Patienten in jedem Fall um eine Klärung mit ihrer Krankenkasse. Bei Versicherten der BARMER können Sie verfahren, wie beschrieben. Vermeiden Sie die Verordnung des tetravalenten Impfstoffes per Kassenrezept auf den Namen des Patienten. In jedem Fall können Sie tetravalenten Impfstoff auf Privatrezept verordnen. Dies gilt auch für Patienten, die bereits mit dem trivalenten Impfstoff geimpft sind und eine zusätzliche Impfung mit dem tetravalenten Impfstoff wünschen.

Vor allem aber: Beraten Sie die Patienten, wie bisher, kompetent aus Ihrer ärztlichen Sicht.

Weimar, den 29.01.2018